



**Die ehrenamtlichen  
Richterinnen und Richter.**  
Tätigkeitsgebiete und  
Voraussetzungen.

IN DER **JUSTIZ**  
DES LANDES  
NORDRHEIN-  
WESTFALEN

gibt es neben den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern viele ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Sie sind ein wichtiges Bindeglied zwischen den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern, den Beteiligten vor Gericht und der Bevölkerung. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bringen ihre Lebenserfahrung und vor allem ihre außergerichtliche Perspektive in die Entscheidungsprozesse bei Gericht ein und gestalten so den Rechtsstaat mit. Damit helfen sie, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Justiz zu stärken.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter haben das gleiche Stimmrecht wie Berufsrichterinnen und Berufsrichter und entscheiden mit diesen gemeinschaftlich. Genauso wie Berufsrichterinnen und Berufsrichter sind sie sachlich unabhängig und entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person. Für die Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter sind keine juristischen Vorkenntnisse erforderlich. Je nach Aufgabengebiet müssen teilweise bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt werden.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt bzw. berufen und müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. In bestimmten Fällen können sie von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen sein.



### **Aufwandsentschädigung/Freistellung**

Für ihre Tätigkeit erhalten ehrenamtliche Richterinnen und Richter keine Vergütung. Für die Zeitversäumnis, den Verdienstausschluss oder sonstige Aufwendungen wird ihnen eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz gewährt. Zudem sind sie für ihre Tätigkeit bei Gericht von ihrer Arbeitgeberin bzw. ihrem Arbeitgeber freizustellen. Für ehrenamtliche Handelsrichterinnen und Handelsrichter gelten hinsichtlich der Entschädigung Sonderregelungen.

### **Strafgerichtsbarkeit**

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in strafrechtlichen Verfahren nennt man „Schöffinnen“ bzw. „Schöffen“. Sie wirken in erster Instanz bei den Amtsgerichten (Schöffen- und Jugendschöffengerichte) sowie bei den Landgerichten (große Strafkammern) mit. Beim Landgericht werden sie auch in Berufungsverfahren in zweiter



Instand tätig (kleine Strafkammern). Neben den (bis zu drei) Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern wirken in diesen Verfahren jeweils zwei Schöffinnen oder Schöffen mit. In Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sind dies jeweils eine „Jugendschöffin“ und ein „Jugendschöffe“.

Schöffinnen und Schöffen müssen zu Beginn der Amtsperiode zwischen 25 und 69 Jahren alt sein. Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sollen Erfahrung in der Jugendernziehung haben und in der Lage sein, erzieherisch auf junge Menschen einzuwirken.

Schöffinnen und Schöffen werden von den Gemeinden bzw. Jugendschöffinnen und Jugendschöffen vom Jugendhilfeausschuss beim Jugendamt vorgeschlagen. Dort kann man sich um die Aufnahme in die Vorschlagslisten bewerben, aus denen Schöffenwahlausschüsse



bei den Amtsgerichten die Schöffinnen und Schöffen für die Erwachsenen- bzw. Jugendgerichte wählen. Auf den Internetseiten der Gemeinden und Jugendämter werden jeweils vor der nächsten Amtsperiode Informationen zu Bewerbungsfristen und eventuell erforderlichen Unter-

lagen veröffentlicht. Einen Überblick über die Kommunen in Nordrhein-Westfalen finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, [www.mhkgb.nrw](http://www.mhkgb.nrw).

### **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten (erste Instanz) sowie bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (zweite Instanz) tätig. Die betreffenden Kammern und Senate sind jeweils mit drei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern sowie zwei ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern besetzt.

Für die Wahlen in den jeweiligen Gerichtsbezirken erstellen die Kommunen alle fünf Jahre eine Vorschlagsliste, aus der die Wahlausschüsse der Gerichte die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für ihren Bezirk wählen.

Um in der Verwaltungsgerichtsbarkeit als ehrenamtliche Richterinnen und Richter mitwirken zu können, müssen die Bewerberinnen und Bewerber das 25. Lebensjahr vollendet haben.

### **Arbeitsgerichtsbarkeit**

In der Arbeitsgerichtsbarkeit werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter in allen Instanzen tätig, in Nordrhein-Westfalen bei den Arbeitsgerichten (in erster Instanz) und bei den Landesarbeitsgerichten (in zweiter Instanz). Die Kammern sind jeweils mit einer Berufsrichterin bzw. einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern besetzt, wobei je eine ehrenamtliche Richterstelle von der Arbeitgeber- und von der Arbeitnehmerseite besetzt wird.

Für die Auswahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit stellen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen alle fünf Jahre



Vorschlagslisten auf. Aus diesen berufen die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Landesarbeitsgerichte alle fünf Jahre die geeigneten Personen.

Diese müssen für die Tätigkeit bei den Arbeitsgerichten das 25. Lebensjahr, bei den Landesarbeitsgerichten das 30. Lebensjahr vollendet haben. Zudem ist für die Mitwirkung bei den Landesarbeitsgerichten eine fünfjährige Erfahrung im ehrenamtlichen Richteramt beim Arbeitsgericht erforderlich.





### **Handelsrichterinnen und Handelsrichter**

In den Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten entscheiden zwei ehrenamtliche Richterinnen und Richter neben einer Berufsrichterin bzw. einem Berufsrichter über Rechtsstreitigkeiten aus dem Handelsleben. Die ehrenamtlich tätigen Personen werden hier als „Handelsrichterinnen“ bzw. „Handelsrichter“ bezeichnet und von den Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Oberlandesgerichte auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammern ernannt.

Für ihre Tätigkeit gilt ein Mindestalter von 30 Jahren. Zudem müssen sie Kauffrau bzw. Kaufmann, Vorstandsmitglied, Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer einer juristischen Person oder Prokuristin bzw. Prokurist sein.

### **Landwirtschaftsgerichte**

Bei den Landwirtschaftsgerichten werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter in allen Instanzen tätig: Für Landwirtschaftssachen sind bei den Amtsgerichten Abteilungen und bei den Oberlandesgerichten Senate eingerichtet.

In den Verfahren wirken jeweils zwei ehrenamtliche Richterinnen oder Richter mit: Bei den Amtsgerichten entscheiden sie in erster Instanz zusammen mit einer Berufsrichterin bzw. einem Berufsrichter, bei den Oberlandesgerichten in zweiter Instanz zusammen mit drei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden von den Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Oberlandesgerichte auf Vorschlag der Landwirtschaftskammern berufen. Sie müssen die Landwirtschaft im jeweiligen Bezirk selbständig im Haupt- oder Nebenberuf ausüben oder ausgeübt haben.

### **Sozialgerichtsbarkeit**

In sozialgerichtlichen Verfahren entscheiden ehrenamtliche Richterinnen und Richter in allen Instanzen: In Nordrhein-Westfalen wirken bei den Sozialgerichten (erste Instanz) zwei ehrenamtliche Richterinnen oder Richter neben einer Berufsrichterin bzw. einem Berufsrichter mit. Vor dem Landessozialgericht (in zweiter Instanz) entscheiden sie neben drei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit werden u. a. von Gewerkschaften und

Arbeitgebervereinigungen vorgeschlagen. Je nach Tätigkeitsfeld müssen sie beispielsweise Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber (Kammern für Angelegenheiten der Arbeitsförderung) oder Vertragsärztinnen bzw. Vertragsärzte (Fachkammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts) sein.

Um in der Sozialgerichtsbarkeit als ehrenamtliche Richterinnen und Richter mitwirken zu können, müssen die Bewerberinnen und Bewerber das 25. Lebensjahr vollendet haben.

### **Finanzgerichtsbarkeit**

Bei den Finanzgerichten entscheiden neben drei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern zwei ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Diese sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Sie werden von einem Wahlausschuss bei den Finanzgerichten gewählt. Dafür erstellen die Präsidentinnen und Präsidenten Vorschlagslisten, zu denen die Berufsvertretungen (z.B. Industrie- und Handelskammern und Gewerkschaften) gehört werden.

Wenn Sie sich als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen engagieren möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre Kommune, das betreffende Gericht oder den entsprechenden Berufsverband. Die Kontaktdaten der Gerichte sowie Merkblätter für ehrenamtliche Richterinnen und Richter und weitere Informationen finden Sie im Justizportal des Landes Nordrhein-Westfalen, **[www.justiz.nrw](http://www.justiz.nrw)**.



#### Herausgeber:

Ministerium der Justiz des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Justizkommunikation  
40190 Düsseldorf  
Stand: Februar 2019

Alle Broschüren und Falblätter des Ministeriums der Justiz finden Sie unter **[www.justiz.nrw](http://www.justiz.nrw)** (Bürgerservice).  
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr bestellen.

#### **Nordrhein-Westfalen direkt**

► **0211 837-1001**  
[nrwdirekt@nrw.de](mailto:nrwdirekt@nrw.de)

#### **Bildnachweis**

Justiz NRW: Titel, S. 4-5, S. 6, S. 8-9, Rückseite